Technische Richtlinien (für Wohnungswasserzähler und Wärmemengenzähler zur wohnungsweisen Abrechnung des Wasser- und Wärmeverbrauchs)

22.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines **3**

2 Anmeldung und Fertigmeldung **3**

3 Installation von Wohnungszähleranlagen **3**

4 Montage und Inbetriebnahme der Messeinrichtung **4**

5 Plombenverschlüsse **4**

6 Kennzeichnung **4**

7 Berechnung der Kosten **4**

8 Wasserzähler **5**

8.1 Messeinrichtung 5

8.2 Einbauvorrichtung 5

9 Wärmemengenzähler **6**

9.1 Messeinrichtung 6

9.2 Einbauvorrichtung 6

Anhang A1 Plombenöffnungsmitteilung **7**

1 Allgemeines

(1) Die folgenden technischen Regeln sind Voraussetzung für die wohnungsweise Messung und Abrechnung des Wasserverbrauchs und der Wärmemengen aus Fernwärme durch die Stadtwerke Detmold GmbH (nachfolgend SWD genannt)

(2) Grundsätzlich sind bei der Umsetzung dieser Regelungen sowie bei jedweden Installationsarbeiten die geltenden Verordnungen, Normen und technischen Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Ausführung zu beachten.

(3) Wohnungszähleranlagen bestehen aus der Messeinrichtung und deren Einbauvorrichtung. Messeinrichtung und Einbauvorrichtung bilden eichrechtlich eine Einheit.

2 Anmeldung und Fertigmeldung

(1) Das ausführende Installationsunternehmen hat den SWD alle Herstellungen, Veränderungen, Instandsetzungen und Erneuerungen von Trinkwasserinstallationen und Wärmeverteilanlagen vor Beginn der Arbeiten zu melden.

(2) Vor Übernahme eines Objektes in die SWD-Wärmeabrechnung ist der Antrag auf wohnungsbezogene Abrechnung, welcher eine Mieter- bzw. Eigentümerliste mit den vollständigen Namen und Anschriften der künftigen Kunden enthält, einzureichen.

(3) Eine ausschließliche Kaltwasserabrechnung kann formlos bei den SWD beantragt werden.

3 Installation von Wohnungszähleranlagen

(1) Die Installation der Wohnungszähleranlagen wird vom Hauseigentümer veranlasst. Die Installationsarbeiten dürfen nur von einem zugelassenen Installationsbetrieb ausgeführt werden.

(2) Die Wohnungszähleranlagen sind unmittelbar hinter der Wohnungsabsperrarmatur einzubauen. Die Zähler müssen leicht zugänglich, jederzeit ohne Behinderung ablesbar und auswechselbar sein. Die Messeinrichtungen sind in der Höhe zwischen 30cm und 150cm ausgehend von der Oberkante des Fertigfußbodens zu installieren.

(3) Der Einbauort des Wohnungswasserzählers wird vom Installationsunternehmen in Abstimmung mit den SWD festgelegt. Zählereinbauorte in der Nähe von WC-Anlagen sind aus hygienischen Gründen unzulässig. Ebenso ist der Einbau im Duschbereich wegen Verkalkung und anderen Ablagerungen unzulässig. Der Zählerstandort ist so zu wählen, dass austretendes Tropfwasser beim Wasserzählerwechsel nicht zu Beschädigungen im Kundenbereich führen kann.

(4) Grundsätzlich ist im Kalt- und Warmwasserbereich jeweils **ein** (1) Wohnungswasserzähler pro Abrechnungseinheit zu planen.

(5) Bei Waschmaschinen, die sich nicht in der Wohnung befinden, kann ein zusätzlicher Kaltwasserzähler installiert werden.

(6) Für Gemeinschaftsverbräuche (z.B. Waschküchen, Heizung, Garten) ist nur ein zusätzlicher Kaltwasserzähler zu installieren.

(7) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Einbau eines Kontrollgerätes oder eines Messgerätes zu dulden

4 Montage und Inbetriebnahme der Messeinrichtung

(1) Die Montage der Anschlussstücke (EAS und VAS) einschließlich aller Abdeckungen (Wandrosetten, Chromkapseln usw.) ist von einem zugelassenen Installationsunternehmen im Auftrag des Hauseigentümers durchzuführen. Dabei ist die Bauart der EAS und VAS grundsätzlich vor dem Einbau mit den SWD abzustimmen.

(2) Wenn baulich kein Einrohranschluss möglich ist, ist eine Wasserzähleranschlussplatte vorzusehen.

5 Plombenverschlüsse

(1) Die Anschlussverschraubungen von Wasserzählergarnituren und Messeinrichtungen werden von den SWD unter Plombenverschluss genommen. Plombenverschlüsse der SWD dürfen nur mit deren Zustimmung geöffnet werden. Lediglich bei Gefahr darf das Öffnen der Plomben auch ohne Zustimmung erfolgen.

(2) Das Öffnen bzw. Fehlen von Plombenverschlüssen ist den SWD unverzüglich mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt "Plombenöffnungsmeldung" (siehe Anhang A1) anzuzeigen.

6 Kennzeichnung

(1) Messeinrichtungen, die außerhalb der Wohnungen installiert sind, müssen durch wohnungsbezogene Hinweisschilder deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden.

(2) Das Installationsunternehmen meldet die betriebsfertige, geprüfte und gespülte Installation mit dem entsprechendem Datenblatt bei den SWD an. Die Lieferung und Installation der verbleibenden Messkapsel wird grundsätzlich von den SWD durchgeführt.

(3) Fehlerhaft vorgefundene Wohnungszähleranlagen sind vom Installationsunternehmen vor Übernahme in die Stadtwerke-Abrechnung nachzubessern. Die den SWD entstehenden Mehrkosten trägt das Installationsunternehmen.

7 Berechnung der Kosten

(1) Eine Abrechnung durch die SWD ist nur nach technischer Überprüfung durch die SWD möglich. Das Zählerkonzept von Warmwasser-, Kaltwasser- oder Wärmemengenzählern wird mit den SWD abgeklärt.

(2) Der Hauseigentümer rechnet die von ihm zu tragenden Installations-, Montage- und Nebenkosten direkt mit dem Installationsunternehmen ab.

(3) Der Einbau der Messkapseln wird von den SWD durchgeführt. Es gilt die allgemeine Tarifordnung.

8 Wasserzähler

(1) Bei Neuanlagen ist der Wohnungswasserverteiler unmittelbar hinter der Hauptabsperrvorrichtung (HAE) zu installieren.

(2) Der Hauseigentümer stellt sicher, dass die Trinkwasserinstallation nach den anerkannten

Regeln der Technik (DIN 1988 DVGW/TRWI) erstellt ist, keine Wasserverluste an verdeckt

liegenden Leitungen entstehen können und dass der gesamte Wasserverbrauch des Grundstücks lückenlos über einen zentralen Wasserzähler der SWD erfasst wird. Bei Wohnungswasserverteileranlagen die unmittelbar hinter der HAE installiert sind, ist keine Gesamtmessung des Grundstücks/Gebäudes erforderlich.

(3) Bei Sanierung oder Erneuerung von Anlagen ist die Wohnungszählerverteilung nachträglich unmittelbar hinter der HAE zu installieren. Ist dies technisch nicht möglich, kann eine Erfassung und Abrechnung nur über einen zentralen Wasserzähler erfolgen.

(4) Differenzen zwischen dem Stand des Wasserzählers für die Gesamtmessung des Grundstücks oder Gebäudes und der Gesamtmenge der mittels der dezentralen Wohnungswasserzähler Verbräuche werden anteilig auf alle Wohneinheiten umgelegt.

(5) Bei zentraler Warmwasserbereitung sind für die Warmwasserverbräuche ausschließlich Warmwasserzähler der Stadtwerke Detmold zu verwenden.

(6) Die Hausanlage ist so zu planen, dass jede Abrechnungseinheit nur einen Wohnungswasser- bzw. Wohnungswärmemengenzähler benötigt.

(7) Warmwasserzähler und Kaltwasserzähler sind im Folgenden gleich zu behandeln.

8.1 Messeinrichtung

(1.1) Wohnungswasserzähler: Qn 1,5 Anschlussgewinde ¾“, Baulänge 110mm

(1.2) Geeichte (Messkapsel) Qn1,5 mit DN 50-Anschlussgewinde für Einrohranschlussstück (EAS) oder Ventilanschlussstücke (VAS) bestehend aus: Modell: Ames 3 Koax, Mehrstrahligem Flügelradzähler für koaxiale Anströmung mit Magnetkupplung und Rollenzählwerk mit 5stelliger Kubikmeter- und 3stelliger Literanzeige. Metrologische Klasse B (bei horizontalem Einbau) zugelassen bis 30° C für Kaltwasser, bis 90° C für Warmwasser.

8.2 Einbauvorrichtung

(1) Einrohranschlussstücke (EAS) für Unterputz- bzw. Aufputz-Montage in DN 50 sind mit Gewinde zur Aufnahme der in Absatz 8.1 beschriebenen Messeinrichtung vorzusehen. Einbauvorrichtungen müssen sowohl außen als auch innen sichtbar gekennzeichnet sein, so dass eindeutig der Hersteller bzw. der Vertreiber festgestellt werden kann.

(2) Das EAS ist fachgerecht an dem mit den SWD festgelegten Ort einzubauen. Ebenso ist das EAS mit einer Überströmkappe zu versehen. Bei Unterputzmontage ist eine Einputz-Schutzkappe anzubringen.

(3) Ventilanschlussstücke (VAS) für eine nachträgliche Ausstattung von Wohnungen müssen ebenfalls mit einem DN 50-Gewinde zur Aufnahme der in Absatz 8.1 beschriebenen Messkapsel geeignet sein. Die Funktion der Verbrauchseinrichtungen und die Absperrbarkeit der Wohnungsinstallation muss weiterhin gewährleistet sein.

(4) Bei Aufputzinstallationen sind ebenfalls Messeinrichtungen gemäß Absatz 8.1 einzusetzen. Die hierfür erforderlichen Einrohranschlussstücke sind in fest installierte Wasserzählerbügel zu montieren. Wasserzähler Qn1,5 für Waschmaschinen sind mit einer Wasserzähleranschlussplatte zu installieren.

9 Wärmemengenzähler

9.1 Messeinrichtung

(1) Einbauort und Zählergröße sind vor dem Einbau zwingend mit den SWD abzustimmen.

(2) Zur Anwendung kommen Wärmemengenzähler des Herstellers Kamstrup, Typ Multical 403, Anschlussgewinde ¾“, Baulänge 110mm

9.2 Einbauvorrichtung

(1) Vor- und hinter dem Wärmemengenzähler ist ein Absperrventil zu installieren.

(2) Die hierfür erforderlichen Einrohranschlussstücke sind in fest installierte Passstücke zu montieren.

STADTWERKE DETMOLD GMBH

Stadtwerke Detmold GmbH
Am Gelskamp 10, 32758 Detmold
Tel. 05231 607-0
www.stadtwerke-detmold.de

Bitte per Mail senden an:
messstellenbetrieb@stadtwerke-detmold.de

Anhang A1 Plombenöffnungsmitteilung

1. Gewerk ☐ Strom ☐ Gas ☐ Wasser ☐ Fernwärme

2. Anschlussobjekt

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück

3. Objekteigentümer

Name, Vorname, bzw. Firma	Telefon
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

4. Plomben

Bei den folgenden Arbeiten: _____

(kurze Bezeichnung der in den plombierten Anlagenteilen ausgeführten Arbeiten)

wurde/n die Plombe/n

☐ am Zähler: (Zählernummer)	☐ am Gasdruckregelgerät
☐ im Vorzählerbereich	☐ an der Hauptabsperreinrichtung
☐ am Hausanschlusskasten	☐ Sonstiges:

☐ **geöffnet vorgefunden.** ☐ **beschädigt oder geöffnet vorgefunden.** ☐ **ohne eigene Arbeiten beschädigt oder geöffnet vorgefunden.**

Die genannten Arbeiten an der Installationsanlage sind unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften des Netzbetreibers ausgeführt, die Anlagenteile fertig gestellt und geprüft worden.

Bemerkungen:

5. Gemeldet durch

Name, Vorname, bzw. Firma	Telefon, Mailadresse	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Ort, Datum	Installateur-Ausweis-Nr.:	Firmenstempel und Unterschrift VIU